

Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stellung und Entlassung von Lehrern, Beschwerden über die Lehrerschaft und die Anstaltsleitung, Änderungen der Organisation, Anträge des Lehrerkonventes, Vorschläge des Anstaltsarztes, Erteilung von Stipendien, Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Bauarbeiten.

§ 84. Die Aufsichtskommission beschließt über die Höhe des Kostgeldes in Fällen, die nicht durch das Reglement festgelegt sind, über Anschaffung von Bibliothek- und Sammlungsgegenständen, Lehrmitteln, Schreib- und Zeichenmaterialien, über Beginn und Ende der Ferien, über Aufnahme und Entlassung von Schülern, über kleinere Disziplinarvergehen.

§ 85. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen untersteht der Aufsicht der kantonalen Arbeitsschulinspektorin, sowie einer Frauenkommission von fünf Mitgliedern, die vom Regierungsrate gewählt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihrer Aufsicht unterstehen außerdem die Besorgung der Kleider, Wäsche und Betten, die Verpflegung der Zöglinge, die Instandhaltung der Wohn- und Schlafzimmer, die Lebensmittel und Vorräte der Anstalt.

§ 86. Der Regierungsrat wählt einen Anstaltsarzt. Diesem ist die ärztliche Untersuchung neu eintretender, die Behandlung kranker Zöglinge und die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse der Anstalt anvertraut. Er ordnet alle erforderlichen sanitärischen Maßnahmen an, erstattet der Aufsichtskommission Bericht über seine Beobachtungen und unterbreitet ihr Vorschläge zur Hebung von Übelständen.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 87. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Besoldungen fest; im übrigen tritt das Reglement sofort in Kraft.

§ 88. Durch dieses Reglement wird das Reglement für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt vom 7. September 1909 aufgehoben.

II. Kanton Bern.

1. Universität.

1. Reglement über die Erteilung der Hallermedaille. (Vom 29. August 1916.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Vollziehung des Stiftungsaktes vom 1. Januar 1809 und der Schenkung vom 4. November 1889,

beschließt:

§ 1. Dem Wortlaut der Stiftung gemäß können für die Erteilung der Hallermedaille nur solche ehemalige Studierende vorge-

schlagen werden, „welche in Durchgehung der bernischen Schulen und Akademien sich durch Aufführung, Fleiß und Talente am meisten ausgezeichnet und ihre hiesigen Studien vollendet haben“.

§ 2. Demnach werden folgende Anforderungen gestellt, deren Vorhandensein durch Schul- und Prüfungszeugnisse zu belegen ist:

1. Eintritt in die Hochschule nach Durchgehung derjenigen Schulen des Kantons Bern, welche auf Universitätsstudien vorbereiten, mit erhaltenem Zeugnis der Reife;
2. Vollendung der Studien nach wenigstens dreijährigem Besuch der Universität Bern;
3. Ausweis über das in Bern bestandene Doktor- oder Staatsexamen. Wissenschaftliche Leistungen sollen berücksichtigt werden.

§ 3. Auf den 1. Juli jedes Jahres reichen die Fakultäten ihre Vorschläge dem Rektorate ein. Der Senatausschuß wird der Direktion des Unterrichtswesens einen Einervorschlag unterbreiten.

§ 4. Die Erteilung der Hallermedaille findet jährlich an der Stiftungsfeier der Universität statt. Vor der Verkündigung des Namens soll der Rektor die Bedeutung und den Ursprung der Stiftung zur Kenntnis bringen. Ist der Preisgekrönte anwesend, so wird er von seinem Platze aus durch den Pedell zum Rektor begleitet, der ihm namens der Universität seine Glückwünsche ausspricht und ihm die Medaille überreicht.

§ 5. Das revidierte Reglement über die Erteilung der Hallerschen Preismedaille vom 28. Januar 1869 samt Zusatz vom 9. Januar 1886 sind aufgehoben.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Dekret betreffend die Errichtung einer Invalidenpensionskasse für die Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern. (Vom 27. November 1916.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Es wird eine Invalidenpensionskasse errichtet für die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primar- oder Sekundarlehrerinnen sind. Sie bildet eine neue, vierte Abteilung der bernischen Lehrerversicherungskasse, jedoch mit besonderer Verwaltung, Vermögens- und Betriebsrechnung. Die Kasse hat den Zweck, in ihrem Beruf arbeitsunfähig gewordenen Mitgliedern eine jährliche Invalidenpension auszurichten.

§ 2. Der Beitritt zu dieser Kasse ist für alle im Kanton Bern nach dem Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen an öffentlichen Schulen definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen obligatorisch.

Als Zeitpunkt des Eintrittes gilt der Tag der definitiven Anstellung.

§ 3. Außerdem können auf ihr Ansuchen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden:

- a) Arbeitslehrerinnen mit staatlichem Patent, die an Privatschulen angestellt sind;
- b) Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, weiblichen Fachschulen und andern derartigen Anstalten, die nicht zugleich Primar- oder Sekundarlehrerinnen sind, und die einen staatlichen Ausweis für ihren Beruf besitzen;
- c) Weibliche Personen, denen die staatliche Aufsicht über die Arbeitsschulen, Haushaltungsschulen oder andere derartigen Fachschulen als Hauptbeschäftigung obliegt.

Über die Aufnahme solcher Mitglieder entscheidet die Verwaltungskommission der Kasse endgültig.

Auch für diese Mitglieder werden die Dienstjahre vom Zeitpunkt der definitiven Anstellung im Kanton Bern an gerechnet.

§ 4. Dem Staat ist eine angemessene, von der Direktion des Unterrichtswesens zu bezeichnende Vertretung in der Verwaltung der Kasse einzuräumen.

§ 5. Die verfügbaren Gelder der Kasse sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu mindestens $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen.

§ 6. Die Statuten der Pensionskasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat ist befugt, jederzeit über den Stand der Kasse versicherungstechnische Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 7. Der Staat beteiligt sich an der Invalidenpensionskasse mit einem jährlichen Beitrag, der für vorläufig fünf Jahre auf Fr. 21,000 festgesetzt wird. Nachher soll dieser Beitrag von fünf zu fünf Jahren nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik durch Beschluß des Großen Rates neu festgestellt werden.

§ 8. Die jährlichen Leistungen der Kassenmitglieder werden durch die Statuten bestimmt. Sie sollen wenigstens die Höhe des jährlichen Staatsbeitrages erreichen.

§ 9. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1917 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

3. Règlement relatif aux traitements des maîtres de l'Ecole cantonale de Porrentruy. (Du 9 décembre 1916.)

Le Conseil exécutif du canton de Berne,

Vu les art. 2 et 9 de la loi portant suppression de l'Ecole cantonale de Berne, du 27 mai 1877, ainsi que l'art. 11 de la loi sur les écoles cantonales et l'art. 20 de celle sur les écoles secondaires, toutes deux du 26 juin 1856;

Sur la proposition de la Direction de l'instruction publique,

arrête :

Article premier. Les maîtres ordinaires de l'Ecole cantonale de Porrentruy touchent :

- a) ceux qui enseignent au gymnase, pour 20 à 28 heures de leçons par semaine, un traitement initial de fr. 4600, et
- b) ceux qui enseignent au progymnase, pour 25 à 31 heures de leçons par semaine, un traitement initial de fr. 4300.

Au traitement initial s'ajoutent quatre augmentations quadriennales pour années de service, de fr. 250 chacune.

Art. 2. Outre leur traitement de maître ordinaire, le recteur et le proviseur ont droit, pour leurs fonctions spéciales, à un supplément de fr. 800 le premier et de fr. 300 le second.

Art. 3. Le maître de religion catholique reçoit, pour 15 à 18 heures de leçons par semaine, un traitement initial de fr. 2500, auquel s'ajoutent quatre augmentations quadriennales pour années de service, de fr. 75 chacune.

Le maître de religion protestante reçoit, pour 6 à 8 heures de leçons par semaine, un traitement initial de fr. 800, auquel s'ajoutent quatre augmentations quadriennales pour années de service, de fr. 25 chacune.

Art. 4. Dans les cas exceptionnels où le nombre maximum d'heures fixé à l'art. 1^{er} ci-dessus est dépassé, les leçons supplémentaires seront rétribuées, par heure hebdomadaire, à raison de fr. 200 au gymnase et de fr. 150 au progymnase.

Art. 5. Leurs années de service dans l'établissement seront comptées aux maîtres actuellement en charge. Celles qu'ils auraient passées dans d'autres écoles publiques pourront, selon décision du Conseil-exécutif, également leur être comptées en tout ou en partie.

Art. 6. Le présent règlement entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1917. Il abroge l'arrêté du Conseil-exécutif du 15 avril 1908 relatif au même objet.

Art. 7. Les relèvements de traitement prévus ci-dessus seront répartis sur deux années, c'est-à-dire qu'ils seront acquis pour la moitié dès le 1^{er} janvier 1917 et intégralement dès le 1^{er} janvier 1918.

Art. 8. Les maîtres qui touchent actuellement un traitement supérieur à celui auquel ils auraient droit aux termes du présent règlement, continueront d'en jouir.

